

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2024



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Neues tschechisches Gesetz zur Cybersicherheit in Kraft
-

→ Steuern

- EMCS-VDO: Eine neue Ära der Verbrauchsteueranmeldungen. Ab dem 1. Dezember 2025 muss der Informationsaustausch mit der Zollverwaltung elektronisch erfolgen
- Grundsteuer: Vorsicht, der zweite Steuerbetrag ist bald fällig
- Umsatzsteuer und Verrechnungspreise in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (zweiter Teil)
- „Steuer-Echo III.“: Ja, schon das dritte Mal ...
- Durchschnittsgehalt für 2026 und damit verbundene Änderungen bei der Gehaltsabrechnung
- Neue Definition von Plug-in-Hybriden ab 1. Januar 2026
- Das monatliche Meldeverfahren von Arbeitgebern

→ Recht

Neues tschechisches Gesetz zur Cybersicherheit in Kraft

Anfang November 2025 trat das lang erwartete neue Gesetz zur Cybersicherheit in Kraft, das zusammen mit den begleitenden Vorschriften die europäische NIS-2-Richtlinie in tschechisches Recht umsetzt. Was bringt das neue Gesetz und worauf müssen wir uns einstellen?

von Jaroslav Kuba, Lucie Šímová
Rödl & Partner Prag

Die wichtigste Neuerung des neuen Cybersicherheitsgesetzes ist die erhebliche Ausweitung der Rechtsträger, für die die entsprechenden Verpflichtungen nunmehr gelten. Während bisher vor allem ausgewählte Betreiber kritischer Infrastrukturen und öffentliche Organisationen betroffen waren, werden es nunmehr rund sechstausend Subjekte aus verschiedenen Wirtschaftssektoren sein, die als Anbieter bzw. Betreiber regulierter Dienste bezeichnet werden.

Der erste Schritt besteht also darin, auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Kriterien zu prüfen, ob Ihre Organisation in den Geltungsbereich des neuen Gesetzes fällt. Dabei handelt es sich um drei Arten an Kriterien: Sind Sie in einem regulierten Sektor tätig? (es handelt sich um ausgewählte Sektoren wie Energiewesen, Gesundheitswesen, Verkehr oder digitale Dienste usw.); Wenn ja – erbringen Sie tatsächlich eine regulierte Dienstleistung? Wenn auch diese Frage bejaht wird, erfüllt Ihre Organisation die so genannten Bedingungen der Wesentlichkeit für einen Anbieter regulierter Dienste (insbesondere die Größe des Unternehmens)? Die konkreten Kriterien sind in den Verordnungen zum Gesetz festgelegt – bei Erfüllung derselben unterliegen Sie einem von zwei Pflichtenkatalogen, die strengere oder weniger strenge Anforderungen vorsehen. In jedem Fall müssen Anbieter, die unter die

Eine neue Ära der
Cyberregulierung: Die
Umsetzung der NIS-2-Richtlinie
ist da

beiden Regelungen fallen, ihre regulierten Dienste bereits jetzt an die Nationale Behörde für Cybersicherheit der Tschechischen Republik (Národní úřad pro kybernetickou bezpečnost, NÚKIB) melden.

Als Nächstes müssen Schritte eingeleitet werden, um den Anforderungen der gegenständlichen Vorschriften Genüge zu tun, was innerhalb

von 12 Monaten geschehen muss. Dazu ist es ratsam, zunächst Prioritäten zu setzen – es darf nicht vergessen werden, dass es bei der Cybersicherheit nicht nur um die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen geht, sondern vor allem um die Vermeidung von Risiken, die im Falle eines Cyberangriffs oder eines anderen Sicherheitsvorfalls ganz erhebliche Auswirkungen haben könnten.

Verantwortung der Geschäftsführung und Risikomanagement

Eines der wichtigsten neuen Elemente des Gesetzes ist die direkte Haftung der obersten Führungsebene einer Organisation für die Gewährleistung der erforderlichen Cybersicherheit. Das Management muss Sicherheitsrichtlinien genehmigen, aber auch seine Qualifikation und ein Bewusstsein für Cyber Risiken nachweisen. Die Regelung sieht vor, dass ein bestimmtes Mitglied der Geschäftsleitung für den Bereich Cybersicherheit verantwortlich ist.

Organisationen sind verpflichtet, eine Reihe von technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen, die unter anderem Folgendes umfassen:

- Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung von Sicherheitsmaßnahmen
- Absicherung von Lieferketten
- Maßnahmen zur Vorbeugung von Vorfällen und für Reaktionen auf diese
- Richtlinien für die Sicherheit von Informationssystemen, Zugangsmanagement und Datenverschlüsselung; und
- Mechanismen für die Meldung und Regelung von Cyber-Vorfällen

Es sollte daher betont werden, dass es sich nicht nur um eine „technische“ Frage für die IT-Abteilung handelt, sondern um eine komplexe strategische und rechtliche Verantwortung auf kontinuierlicher Basis. Organisationen sollten über ein internes Managementsystem für Cybersicherheit verfügen, dieses regelmäßig überprüfen und alle durchge-

fürten Schritte dokumentieren. Bei Verletzungen von Verpflichtungen drohen empfindliche Strafen von bis zu 250 Millionen CZK oder 2 Prozent des weltweiten Jahresnettoumsatzes.

Wir beraten Sie gerne und umfassend nicht nur in Bezug auf die Cybersicherheit, sondern auch in allen anderen Bereichen der digitalen Welt.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jaroslav Kuba
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 184
jaroslav.kuba@roedl.com

→ Steuern

EMCS-VDO: Eine neue Ära der Verbrauchsteueranmeldungen. Ab dem 1. Dezember 2025 muss der Informationsaustausch mit der Zollverwaltung elektronisch erfolgen

Die Generalzolldirektion hat am 13. Oktober 2025 ein neues EMCS-VDO-Modul eingeführt, das die Erfassung der Beförderung bestimmter verbrauchsteuerpflichtiger Waren, u.a. die Erfassung von Mineralöl und anderen Schmierstoffen im freien Zollverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, wesentlich ändert.

von Petr Koubovský, Denisa Štefanová
Rödl & Partner Prag

Was versteht man unter EMCS-VDO?

EMCS (Excise Movement and Control System) ist ein europäisches elektronisches Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren. Das neu eingeführte Modul VDO (freier Steuerverkehr) ermöglicht die Erfassung der Beförderung bestimmter Waren unter Steueraussetzung – des üblichen Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten.

Wen betrifft das neue elektronische Verfahren?

Das EMCS-Verfahren gilt für alle Versender und Empfänger bestimmter Produkte (z. B. Mineralöl, Tabakwaren, Alkohol und Bier), die diese Produkte aus der Tschechischen Republik in einen anderen EU-Mitgliedstaat versenden oder an die diese Produkte aus der EU in die Tschechische Republik versandt werden. Diese Beförderungen unter Steueraussetzung müssen in EMCS elektronisch eröffnet und in EMCS elektronisch beendet werden. Beförderungen unter Steueraussetzung zwischen zwei Mitgliedstaaten in Papierform sind nicht mehr möglich.

Welche Pflichten und für wen bestehen?

Alle Gesellschaften, die Produkte gemäß § 58b des Verbrauchsteuergesetzes Nr. 353/2003 Gbl. ein- und verkaufen, sind verpflichtet:

- bis zum 30. November 2025 das EMCO-Verfahren für die elektronische Kommunikation mit der Zollverwaltung einzuführen
- ab dem 1. Dezember 2025 alle Angaben über Beförderungen an die Zollverwaltung ausschließlich im EMCS-Verfahren zu übermitteln
- für jede Beförderung Verwaltungsdokumente e-SAD (elektronische Verwaltungsdokumente) zu erstellen und elektronisch zu versenden
- innerhalb von 5 Werktagen nach Versand oder Empfang der Sendung eine Meldung über die Beendigung der Beförderung abzugeben

Seit wann ist das EMCS-Verfahren anzuwenden?

Das EMCS-Verfahren wurde am 13. Oktober 2025 eingeführt, elektronische Verwaltungsdokumen-

te sind von allen Versendern ab dem 1. Dezember 2025 zu verwenden.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Ausführliche Informationen und Anweisungen sind der Webseite der tschechischen [Zollverwaltung](#) zu entnehmen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 246
petr.koubovsky@roedl.com

→ Steuern

Grundsteuer: Vorsicht, der zweite Steuerbetrag ist bald fällig

Die Frist, innerhalb der die Grundsteuer zu bezahlen ist, wird bald ablaufen. Wissen Sie, wo Sie die erforderlichen Zahlungsdetails finden?

Die zweite Grundsteuerzahlung muss bis zum 1. Dezember erfolgen. Erforderliche Zahlungsdetails haben Sie wahrscheinlich bereits erhalten. Wenn Sie diese jedoch versehentlich gelöscht, vergessen oder weggeworfen haben, verzweifeln Sie nicht.

Wie und wo finden Sie Informationen über die fällige Grundsteuer? Die Grundsteuer kann im Online-Portal „[Moje daně](#)“ (Meine Steuern) unter „Online finanční úřad“ (Online-Finanzamt) ermittelt werden.

Die Anmeldung ist einfach über die Bankidentität oder die DataBox möglich.

Mein Konto → Steuerterminplan (Fällig am 1. Dezember 2025) → Fälligkeitsfrist → Zahlungsdetails → Grundsteuer für das Jahr 2025

Wenn Sie sich immer noch nicht sicher sind, stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Petr Koubovský
petr.koubovsky@roedl.com

→ Steuern

Umsatzsteuer und Verrechnungspreise in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (zweiter Teil)

Nach einem Monat bieten wir Ihnen den zweiten Artikel mit einem Kommentar zur europäischen Rechtsprechung, die zwei unterschiedliche Welten miteinander verbindet – Umsatzsteuer und Verrechnungspreise.

von Petr Tomeš, Michael Pleva, Sabina Levá
Rödl & Partner Prag

Anpassung der Verrechnungspreise und
Umsatzsteuer

In seinem zweiten Urteil C-726/23 Acromet entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) über eine rumänische Gesellschaft, die Kräne ein- und verkaufte, während alle wichtigen Funktionen (Lieferantensuche, Strategieentwicklung, Planungen, Finanzierung oder Unterstützungsleistungen) von der Muttergesellschaft wahrgenommen wurden. Der Vertrag war so konzipiert, dass die rumänische Gesellschaft eine im Voraus festgelegte Gewinnspanne erzielen musste – Gewinne, die über diese Marge hinausgingen, wurden der Muttergesellschaft zugerechnet, von der Muttergesellschaft wurden auch eventuelle Verluste getragen.

Vom EuGH wurde beurteilt, ob es sich um eine reine Gewinnanpassung handelt, die nicht umsatzsteuerpflichtig ist, oder eine sonstige Leistung vorliegt, die in der Umsatzsteuervoranmeldung des Leistungsempfängers zu erklären ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bestätigt, dass es sich um keine „Gewinnanpassung“ nach Verrechnungspreisvorschriften, sondern um Erbringung einer sonstigen Leistung gegen Entgelt handelt. Der EuGH räumte jedoch ein, dass der Leistungsempfänger wie in allen anderen Fällen nur dann den Vorsteuerabzug vornehmen kann, wenn er die Erbringung der sonstigen Leistung und deren Zusammenhang mit seiner gewerblichen Tätigkeit nachweisen kann. Das Finanzamt war daher berechtigt, den Nachweis für die Erbringung der sonstigen Leistungen auch durch andere Unterlagen als die Rechnung zu verlangen.

Dies bedeutet, dass der Leistungsempfänger, auch wenn an ihn eine Rechnung ohne Ausweis der Umsatzsteuer ausgestellt wird, die Umsatzsteuer zu erklären und gleichzeitig einen Vorsteuerabzug vorzunehmen hat. Wenn er je-

doch nicht nachweisen kann, dass die sonstige Leistung erbracht wurde und mit seiner steuerpflichtigen Geschäftstätigkeit in Zusammenhang steht, kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug abweisen.

Das Urteil ist auch für Verrechnungspreise interessant, da vom EuGH eine TP-Anpassung – eine Korrektur von Verrechnungspreisen – beurteilt wurde. In der Praxis werden TP-Anpassungen mit dem Ziel vorgenommen, dass die Rentabilität von Tochtergesellschaften nach dem Fremdvergleichsgrundsatz innerhalb einer vorab festgelegten Spanne liegt. Unterschreitet die Rentabilität die festgelegte Spanne, wird durch die Muttergesellschaft oder ein anderes Konzernunternehmen üblicherweise eine TP-Anpassung vorgenommen, durch eine Reduzierung des übermäßigen Gewinns oder einen Ausgleich der Verluste der jeweiligen Tochtergesellschaft erfolgt. Diese Zahlungen werden körperschaftsteuerrechtlich nicht als Dienstleistung, sondern als rein wirtschaftlicher Mechanismus zum Ausgleich von Gewinnen oder Verlusten betrachtet.

Der EuGH betonte jedoch, dass eine TP-Anpassung, die mit einer konkreten, von der Muttergesellschaft ausgeübten Tätigkeit verbunden ist (z. B. mit einer strategischen Unternehmensleitung, mit dem zentralen Einkauf, den Vertragsverhandlungen oder der Finanzierung), eine Gegenleistung für erbrachte Dienstleistungen darstellen kann. Diese Beurteilung unterscheidet sich vom üblichen Verrechnungspreiskonzept, bei dem ähnliche Ausgleichszahlungen in der Regel nicht als Leistungserbringung, sondern als Instrument zur Anpassung der Gewinnspanne verstanden werden.

In letzter Zeit sind jedoch Fälle bekannt, in denen TP-Anpassungen mit Dienstleistungen durch die Muttergesellschaft verbunden sind. Dies kann jedoch (nicht nur) die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Transaktionen erheblich verändern. Solche Transaktionen sind auch im Hinblick auf Verrechnungspreise und die Körperschaftsteuer schwierig zu beurteilen, da nachzuweisen ist,

dass die Dienstleistungen tatsächlich erbracht wurden und für den Empfänger einen wirtschaftlichen Nutzen hatten.

Welche Auswirkungen sind wichtig?

Die Gestaltung von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen ist immer spezifisch und sensibel. Bei TP-Anpassungen ist es erforderlich, die Art von Transaktionen, vertragliche Regelungen und sonstige Aspekte im Voraus detailliert zu prüfen.

Wird eine TP-Anpassung vorgenommen und werden von der Muttergesellschaft auch Dienstleistungen erbracht, muss geprüft werden, ob die Aufwendungen abziehbar sind und ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann. Die Verrechnungspreismethode sollte dabei stets konsistent sein.

Kontakt für weitere Informationen



– für Verrechnungspreise

Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Partner
T +420 236 163 224
petr.tomes@roedl.com



– für das Umsatzsteuerrecht

Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com

→ Steuern

„Steuer-Echo III.“: Ja, schon das dritte Mal ...

Bereits im Jahr 2024 hat die Generalfinanzdirektion ein neues Instrument zur Optimierung der Steuerverwaltung und Kommunikation mit den Steuerpflichtigen eingeführt – **Daňové echo (Steuer-Echo)**. Es handelt sich um ein innovatives Konzept, das von modernen Maßnahmen anderer Staaten inspiriert ist und darauf abzielt, Steuerpflichtige zu freiwilligen Steuerzahlungen (zur Selbstanzeige) zu motivieren und die Steuererhebung effizienter zu gestalten.

Dieses Konzept der Finanzverwaltung ermöglicht den Steuerpflichtigen eine rechtzeitige Korrektur eventueller Fehler. Bei den beiden früheren Steuer-Echos hat die Finanzverwaltung mehr als 4.000 Personen angesprochen, die 2.937 Berichtigungserklärungen abgegeben haben. Die Erfolgsquote betrug bis 74 %.

Das **Steuer-Echo I**, das auf die vorzeitige Aufhebung der Pensionsversicherungsverträge abzielte, und **das Steuer-Echo II**, dessen Ziel der Ehegattenfreibetrag war, brachten freiwillige Steuernachzahlungen in Höhe von 52,3 Millionen Kronen ein.

Jetzt startet das Steuer-Echo III.

Derzeit können Steuerpflichtige erneut Fehler korrigieren und Festsetzung steuerpflichtiger Nebenleistungen sowie eine Außenprüfung vermeiden. Dieses Mal konzentriert sich die Finanzverwaltung auf die freiwillige Pensionsversicherung, insbesondere in den Jahren 2023 und 2024.

Bereits am Montag, dem 13. Oktober 2025, begann die Finanzverwaltung mit dem elektronischen Versand von Schreiben und Anzeigen. Es sollten bis zu 1.338 Personen angesprochen werden.

Wenn Sie zu den Angesprochenen gehören und nicht wissen, wie Sie sich verhalten sollten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Petr Koubovský
petr.koubovsky@roedl.com

→ Steuern

Durchschnittsgehalt für 2026 und damit verbundene Änderungen bei der Gehaltsabrechnung

Im Gesetzblatt wurde eine Regierungsverordnung veröffentlicht, durch die jedes Jahr das Durchschnittsgehalt für das Folgejahr geregelt wird. Das Durchschnittsgehalt für das Jahr 2026 beträgt CZK 48.967 und wurde somit gegenüber dem Vorjahr um ca. 5 Prozent erhöht. Die Veröffentlichung dieses Indikators ist jedes Jahr ein wichtiges Ereignis, da vom Durchschnittsgehalt zahlreiche wirtschaftlich und steuerlich relevante Schwellenwerte in vielen Gesetzen abhängig sind.

von Martina Šotníková, Nicole Jansová
Rödl & Partner Prag

Das Durchschnittsgehalt ist einkommensteuerrechtlich insbesondere für den progressiven Einkommensteuersatz und ab dem Jahr 2024 auch für die Obergrenze für bestimmte steuerfreie geldwerte Vorteile maßgeblich, die der Hälfte des Durchschnittsgehaltes entsprechen. Im Jahr 2026 beträgt die Obergrenze für steuerfreie Nutzungsvorteile – die Gesundheitsvorsorgeförderung durch Arbeitgeber- CZK 48.967 und für andere steuerfreie Nutzungsvorteile CZK 24.483,50. Nutzungsvorteile, die diesen Freibetrag übersteigen, sind lohnsteuer-, sozial- und krankenversicherungspflichtig.

Die Obergrenze für die Anwendung des progressiven Steuersatzes von 23 % beträgt das 36-fache des Durchschnittsgehalts. Im Jahr 2026 ist der Steuersatz von 23 Prozent auf das zu versteuernde Einkommen anzuwenden, das CZK 1.762.812 übersteigt. Dieser Grenzwert ist selbstverständlich auch für die Festsetzung des Lohnsteuereinbehaltes maßgebend – im Jahr 2026 unterliegen dem progressiven Steuersatz monatliche Einkünfte von mehr als CZK 146.901.

Sozialversicherungsrechtlich ist das Durchschnittsgehalt für mehrere wichtige Indikatoren maßgeblich. Einer davon ist Beitragsbemessungsgrenze, die auf das 48-fache des Durchschnittsgehalts beschränkt ist und im Jahr 2026 CZK 2.350.416 betragen wird. Einkünfte, die diese Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, sind sozialversicherungsfrei.

Werden Verträge über die geringfügig entlohnte Beschäftigung abgeschlossen, besteht

die Versicherungspflicht auch im Jahr 2026 unverändert für Einkünfte von mehr als CZK 4.500.

Seit dem Jahr 2025 ist das Durchschnittsgehalt bei Verträgen über die geringfügig entlohnte Beschäftigung auch für die Krankenversicherungsbeiträge maßgeblich. Krankenversicherungspflichtig sind monatliche Einkünfte in Höhe von 25 Prozent des Durchschnittsgehalts. Im Jahr 2026 wird diese Grenze bei CZK 12.000 liegen.

Nach dem Durchschnittsgehalt werden auch die Mindestvorauszahlungen von Freiberuflern und die prozentuelle Bemessungsgrundlage für Renten ermittelt.

Wie ersichtlich, muss dem Durchschnittsgehalt sowohl bei der Gehaltsabrechnung als auch bei der Verbuchung von Aufwendungen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Bei Ihrem Interesse sind wir selbstverständlich gerne bereit, Sie in diesem Bereich zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com



→ Steuern

Neue Definition von Plug-in-Hybriden ab 1. Januar 2026

Nach § 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind geldwerte Vorteile von Arbeitnehmern bei der privaten Nutzung von Dienstwagen bei emissionsfreien Fahrzeugen nach der 0,25-Prozentregelung, bei Plug-in-Hybriden nach der 0,5-Prozent-Regelung und bei allen anderen Fahrzeugen nach der 1-Prozent-Regelung zu ermitteln.

Die Definition von Plug-in-Hybriden ist in § 3 des Gesetzes zur Förderung emissionsarmer Fahrzeuge enthalten. Ab dem 1. Januar 2026 ist eine Änderung dieser Definition geplant, wobei nur noch Fahrzeuge der Klassen M1, M2 oder N1, deren Betrieb keine CO₂-Emissionen verursacht, als Plug-in-Hybride gelten werden. Diese Voraussetzung erfüllen ausschließlich Plug-in-Hybride und Brennstoffzellenfahrzeuge.

Auf diese Änderung des Gesetzes zur Förderung emissionsarmer Fahrzeuge reagierte der Gesetzgeber in letzter Minute auch im EStG, das ab dem 1. Januar 2026 in § 21b Abs. 6 eine

eigene Definition von Plug-in-Hybriden enthält, die den ursprünglichen CO₂-Ausstoß unter 50 g/km beibehält. Durch diese Neuregelung gelten als emissionsarme Fahrzeuge auch Plug-in-Hybride und Elektrofahrzeuge mit verlängerter elektrischer Reichweite, die nach EStG den Plug-in-Hybriden entsprechen.

Wir empfehlen Ihnen, die Angaben zum CO₂-Ausstoß im Fahrzeugschein zu überprüfen.

Kontakt für weitere Informationen

Michal Klečka
michal.klecka@roedl.com

Monika Kratochvílová
monika.kratochvilova@roedl.com



→ Steuern

Das monatliche Meldeverfahren von Arbeitgebern

Nach der Verabschiedung der Gesetze zum „Einheitlichen monatlichen Meldeverfahren“ (monatliches Meldeverfahren) zielt die Tschechische Republik auf eine umfassende Digitalisierung und Zentralisierung der Kommunikation zwischen Arbeitgebern und den öffentlichen Behörden. Das neue Meldeverfahren, das vom Ministerium für Arbeit und Soziales verwaltet wird, vereint bis zu 25 verschiedene Formulare in einer einzigen elektronischen Meldung und bringt grundlegende Änderungen in der Steuerverwaltung mit sich. Die erste Etappe des monatlichen Meldeverfahrens wird am 1. April 2026 gestartet, die zweite folgt dann ab 2027.

von Martina Šotníková, Miroslava Lancová
Rödl & Partner Prag

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde ein neues Gesetz über das monatliche Meldeverfahren verabschiedet, das die Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die Struktur und die Form von Meldungen, Fristen, Sanktionen und andere wichtige Aspekte für die Umsetzung des monatlichen Meldeverfahrens regelt. Das Format und die Struktur der Meldungen nach dem Gesetz über das monatliche Meldeverfahren sind in der Regierungsverordnung Nr. 417/2025 enthalten. Es handelt sich um eine Auflistung von Daten, die an öffentliche Behörden durch monatliche Meldungen von Arbeitgebern übermittelt werden.

Im Juli dieses Jahres begann die erste Etappe des monatlichen Meldeverfahrens, in der das Meldeverfahren durch einige Institutionen und freiwillig beteiligte Arbeitgeber geprüft wird. Die Einführung des Meldeverfahrens ist in drei weitere Etappen unterteilt. Zwei davon wurden bereits im Gesetzblatt veröffentlicht. Der Start der dritten Etappe, dessen Ziel die Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs- und der Kinderfrei-

beträge ist, wird mittelfristig erwartet. In unserem Newsletter konzentrieren wir uns auf die bereits verabschiedeten ersten beiden Etappen.

Das Ziel der ersten Etappe ist die Erfassung individueller Arbeitnehmerdaten, die in der nächsten Etappe der Meldepflicht dem Vorausfüllen der Steuererklärungen von Steuerpflichtigen herangezogen werden. Dieses Konzept der Datenzentralisierung wird ab dem 1. April 2026 durch den Pflichtvordruck „Monatliche Meldungen“ über das Online-Portal des Tschechischen Sozialversicherungsträgers umgesetzt. Es sollen bis zu 25 verschiedene Formulare, Berichte und statistische Meldungen ersetzt werden.

Die erste Etappe des monatlichen Meldeverfahrens bringt wichtige einkommensteuerliche Neuregelungen mit sich:

- Die Meldepflicht für Lohnsteuerschuldner wird abgeschafft, diese Meldepflicht wird neu durch das Gesetz über das monatliche Meldeverfahren geregelt.
- Die pauschalierte Lohnsteuer von beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, über die wir im letzten Newsletter berichtet haben, wird abgeschafft.

- Die Fristen für den Lohnsteuereinbehalt werden vereinheitlicht, sie laufen mit dem 20. Tag des Folgemonats ab.

In der zweiten Etappe des monatlichen Meldeverfahrens werden ab 2027 folgende Neuregelungen eigenfügt:

- Abschaffung der pauschalierten Lohnsteuer auf Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit.
- Ermittlung und nachträgliche Ermittlung des Lohnsteuereinbehaltes durch Lohnsteuerschuldner und damit verbundene Änderungen bei Sanktionen (Verspätungs-, Säumniszuschlägen und Zinsen)
- Meldepflicht bestimmter Institutionen (z. B. Banken, Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften)
- Vorausgefüllte Steuererklärung.

Angesichts der umfangreichen Neuregelungen sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch des Umfangs werden wir Sie in unseren nächsten Newslettern über die einzelnen Bereiche, insbesondere über das Einkommensteuergesetz und das monatliche Meldeverfahren, ausführlich informieren.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com



Bc. Miroslava Lancová, MBA
Bereichsleiterin Lohnbuchhaltung
Manager
T +420 603 734 192
miroslava.lancova@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
NOVEMBER 2025

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).